Benutzungsordnung für die Stadthalle Idstein

(genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 15. November 2010)

Die Stadt Idstein vergibt die Räume in der von ihr verwalteten Stadthalle zu folgenden Bedingungen:

- Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung ist. Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Abreden sind ungültig. Für die Anmietung ist eine Mietgebühr gemäß der "Entgelte für die Benutzung der Räume und Einrichtungen in der Stadthalle Idstein", zu zahlen.
- 2. Der Mieter verpflichtet sich, allen feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind und werden. Er haftet für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht. Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren und Steuern ist Sache des Mieters.

Anträge auf Genehmigung für Tanz-, Vergnügungsveranstaltungen einschließlich Modenschau, Tombola, Lotterie, Sammlungen und Polizeistundenverlängerungen sind an den Magistrat der Stadt Idstein, Rechts- und Ordnungsamt, Postfach 11 40, 65501 Idstein, zu richten.

Die Anmeldung für die Lotteriesteuer bei einer Tombola muss beim Finanzamt Bad Schwalbach, Postfach 11 65, 65301 Bad Schwalbach, erfolgen.

- 3. Die Garderobenabgabe bei Saalveranstaltungen ist Zwang. Der Mieter hat die Besucher seiner Veranstaltung auf die Verpflichtung zur Garderobenabgabe besonders hinzuweisen.
- 4. Die Bewirtschaftung der Veranstaltung erfolgt ausschließlich durch den Pächter des Restaurantbetriebes im Hause. Einzelheiten der Bewirtschaftung sind vom Mieter direkt mit dem Pächter zu vereinbaren.
- 5. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke, der Verkauf irgendwelcher Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstalten einer Tombola ist ohne Zustimmung der Vermieterin nicht gestattet.
 - Auch bei Genehmigung einer Tombola dürfen Getränke und Speisen als Tombolagewinne nur in unwesentlichem Umfang ausgegeben werden.
- 6. Die Dekoration der gemieteten Räume kann gegen Berechnung von der Vermieterin vorgenommen werden. Will der Mieter die Räume selbst ausschmücken, so ist die Dekoration vorher mit der Vermieterin abzustimmen. Auflagen der Vermieterin sind dabei einzuhalten.
 - Wenn die Dekoration oder sonstige vom Mieter eingebrachte Gegenstände nicht rechtzeitig wie vereinbart entfernt werden, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch die Vermieterin. Die entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Ein Einspruch gegen die Höhe der Kosten steht dem Mieter nicht zu. Für Nachteile, die der Vermieterin aus der nicht rechtzeitigen Entfernung der eingebrachten Gegenstände entstehen, haftet der Mieter.
- 7. Bühnendekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Zustimmung der Vermieterin angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache erfolgt, die im Mietvertrag festgelegt ist. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken oder sonstige Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.

- 8. Beim Rücktritt vom Vertrag haftet der Mieter für den vollen Mietausfall; soweit eine anderweitige Vermietung erfolgt, für eine evtl. Mindereinnahme. Erfolgt der Rücktritt spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, so sind 20 % der vereinbarten Mietsumme (Miete und Zuschlag) als Unkostenersatz fällig.
 - Die Vermieterin behält sich vor, bei einem wichtigen Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist sie zu einer Entschädigung nicht verpflichtet.
- 9. Die Vermieterin übernimmt für die vom Mieter zu der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände und für die dort anlässlich der Veranstaltung einkehrenden Personen keinerlei Haftung. Die Benutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Für etwaige Beschädigungen an den Mietobjekten haftet der Mieter der Vermieterin in vollem Umfange. Bringt der Mieter bei Übernahme des Mietobjektes keine Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen und der Aufräumungsarbeiten durch einen Beauftragten oder Besucher entstehen sowie an Gebäuden einschließlich Außenanlagen.
- 10. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben, als der Saal nach dem von der Vermieterin erstellten Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Der Vermieterin sind für jede Veranstaltung 4 Freikarten und 4 Programmhefte zu überlassen.
- 11. Die Vermieterin stellt ihre technischen Einrichtungen wie Lautsprecheranlage, Bühnenlichtanlage, Bühneneinrichtungen u. ä. nur dann zur Verfügung, wenn eine technisch vorgebildete Person, die vom Hallenwart eine entsprechende Unterweisung erhalten hat, die Geräte bedient bzw. die Bedienung durch das Personal der Vermieterin gegen Kostenerstattung gemäß der Entgeltregelung für die Benutzung der Räume und Einrichtungen in der Stadthalle Idstein erfolgt.
- 12. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte, insbesondere der Hallenwart, üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach der Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) bleibt unberührt.
- 13. Räumt der Mieter den gemieteten Raum nicht zu der im Mietvertrag vereinbarten Zeit, so wird pro angefangene Stunde ein Mietzuschlag von 20 % der normalen Miete berechnet. Die Vermieterin kann Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens verlangen.
- 14. Die Mahngebühr beträgt 6,00 Euro je Mahnung. Als Verzugszinsen sind 3 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB vereinbart.
- Diese Benutzungsordnung für die Stadthalle Idstein tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadthalle Idstein vom 17. Juli 1987 außer Kraft.

Idstein, den 14. Dezember 2010

Der Magistrat der Stadt Idstein

G. Krum Bürgermeister